

R E G I E R U N G S P R Ä S I D I U M F R E I B U R G

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6099

[E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung7@rpf.bwl.de), Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Regelungen im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheidungen

Sehr geehrte Eltern von Schülerinnen und Schülern der künftigen Klasse 5,

im Zusammenhang mit der diesjährigen Anmeldung Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes in die Klasse 5 eines Gymnasiums im Regierungsbezirk Freiburg möchten wir Ihnen Informationen zukommen lassen, die sich aus einer Überlastung der Aufnahmekapazität des von Ihnen gewählten Gymnasiums ergeben könnten.

Warum können zukünftige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 evtl. vom Gymnasium ihrer Wahl abgewiesen werden?

Abweisungen werden in der Regel dann erforderlich, wenn die vorgegebene personelle oder räumliche Aufnahmekapazität der Schule durch die Anzahl der Anmeldungen überschritten wird; in seltenen Fällen auch zur Bildung annähernd gleich großer Klassen in einer Raumschaft oder Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse. Die gesetzliche Grundlage für die dann notwendigen Abweisungen bildet § 88 Abs. 7 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG). In § 88 Abs. 7 Satz 2 SchG heißt es, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps **möglich** und der Schülerin bzw. dem Schüler **zumutbar** ist.

Wer führt die "Abweisung" durch?

Die aufnehmende Schule weist nach bestimmten Kriterien (s.u.) ab. Bei der Abweisung wird die Situation an den benachbarten Gymnasien mitberücksichtigt und die Eltern werden dementsprechend beraten. Die abweisende Schule kann vom Regierungspräsidium als Schulaufsicht zu diesem Verfahren angehalten werden.

Welche Kriterien müssen bei der Abweisung berücksichtigt werden?

Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielt die **Zumutbarkeit**, und zwar nicht nur hinsichtlich der **Entfernung** zwischen Schul- und Wohnort, sondern auch im Blick auf die öffentlichen **Verkehrsverbindungen**.

Soweit möglich, weisen Schulen darüber hinaus keine Kinder ab, die bereits **Geschwister** an der betreffenden Schule haben, jedenfalls im ländlichen Bereich.

Auch das gewählte **Bildungsangebot** – die gewählte **Sprachenfolge** (erste und zweite Fremdsprache) hat grundsätzlich verbindlichen Charakter – soll bei der Abwägung der Zumutbarkeit neben der Entfernung und den Verkehrsverhältnissen berücksichtigt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde ist **kein** Kriterium.

Bei der Abweisung am zunächst gewählten Wunschgymnasium werden grundsätzlich Einzelfallbewertungen und individuelle Abwägungen vorgenommen.

Das Regierungspräsidium bittet auch in diesem Anmeldeurnus um Verständnis für eventuell notwendige einschränkende Maßnahmen und ist zuversichtlich, dass wie bisher die allermeisten Kinder die Schule ihrer ersten Wahl besuchen können.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen erfolgreichen Start im Gymnasium!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christiane Sturm
Leiterin des Gymnasialreferats

Freiburg, den 20. Januar 2026